

Einfache Anfrage SP-GRÜ-Fraktion vom 9. Mai 2019

Schlupfhuus-Schliessung – ein überraschender und unverständlicher Entscheid. Wie sieht die Nachfolgelösung aus?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Mai 2019

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 9. Mai 2019 nach den Gründen für die Schlupfhuus-Schliessung sowie nach dem weiteren Vorgehen bezüglich einer Nachfolgelösung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Ende der 1990er-Jahre wurde im Kanton St.Gallen die Notwendigkeit einer Notunterkunft für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) erkannt. Seit dem Jahr 2002 betreibt die Stiftung Ostschweizer Kinderspital mit dem Schlupfhuus ein solches Angebot. Nach anfänglicher gemeinsamer Finanzierung durch Gemeinden und Kanton werden seit dem Jahr 2013 die Beiträge an das Schlupfhuus gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) sowie die kantonalrechtlichen Grundlagen in Art. 41 ff. des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) ausgerichtet. Es handelt sich um eine sogenannte subjektorientierte Objektfinanzierung, d.h. die Beiträge richten sich nach den effektiv erbrachten Leistungen. Massgebend ist der anrechenbare Nettoaufwand abzüglich der Betriebsbeiträge des Bundes. Diese werden seit der Anerkennung der Einrichtung durch das Bundesamt für Justiz per 1. Januar 2015 angerechnet. Durch die IVSE-Anerkennung ist zudem die Finanzierung von ausserkantonalen Platzierungen im Schlupfhuus geregelt. Die Finanzierung von Aufenthalten richtet sich nach Art. 43 SHG. Die Wohnsitzgemeinde trägt zwei Drittel der Kosten, der Kanton einen Drittel. Zudem übernimmt der Kanton ein allfälliges Defizit.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung durch das Amt für Soziales wird die wirtschaftliche Führung des Angebots als Voraussetzung für die IVSE-Unterstellung jährlich überprüft. Aufgrund starker Minderauslastungen und hoher Tagessätze für Platzierungen war das Defizit in den letzten Jahren vermehrt hoch und stellte die wirtschaftliche Führung der kleinen Einrichtung zunehmend in Frage. Diesen Frühling sind nun der Kanton und die Stiftung Ostschweizer Kinderspital nach eingehender Klärung der Sachlage übereingekommen, dass sich die Stiftung Ostschweizer Kinderspital per Ende März 2020 aus dem Angebot Schlupfhuus, Notunterkunft für Kinder und Jugendliche in St.Gallen, zurückzieht.

Der Kanton St.Gallen ist überzeugt, dass weiterhin ein Angebot erforderlich ist, das eine notfallmässige, temporäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Kantons St.Gallen ermöglicht. Notfallplatzierungen erlauben es, Kindern und Jugendlichen bei Gefährdung sehr rasch Schutz zu bieten. Die Platzierung in einer Notunterkunft schafft zudem Zeit, um eine für sie langfristig passende Lösung zu finden.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./3. Wie in der Botschaft zum V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz vom 1. Mai 2018 (22.18.11) ausgeführt, wurde eine Ausweitung des Leistungsangebots geprüft (Abschnitt 4.2), um künftig Schwankungen in der Auslastung besser aufzufangen. In sozialen Einrichtungen erfolgen regelmässig kleinere oder grössere Angebotsanpassungen als Reaktion auf den sich stetig

verändernden Bedarf. Insbesondere werden in diesem Bereich von den zuweisenden Stellen vermehrt frühzeitige ambulante und wohnortnahe Unterstützungsmassnahmen angestrebt. Dies beeinflusst die Auslastung stationärer Angebote und wirkt sich somit auch negativ auf die Auslastung des Schlupfhuus aus.

Der Entscheid über die Ausrichtung des Leistungsangebots sowie über strukturelle Veränderungen und die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern liegt bei der Trägerschaft der Einrichtung. Trotz intensivem Dialog während der letzten Jahre konnte keine Einigung zur Optimierung erzielt werden. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Zuleitung der Gesetzesvorlage noch nicht absehbar.

2. Im Unterschied zur Finanzierungsgrundlage für das Frauenhaus erfolgt für das Schlupfhuus als Notunterkunft für Minderjährige mit dem V. Nachtrag¹ zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) keine grundsätzliche Anpassung der Finanzierung auf den 1. Januar 2020. Neu übernimmt der Kanton ab diesem Zeitpunkt bei anerkannten Notunterkünften die Kosten der ersten zehn Aufenthaltstage, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beim Eintritt nicht involviert ist. In diesem Zeitraum muss über den Einbezug der KESB eine Anschlusslösung und die weitergehende Finanzierung geregelt werden. Im Rahmen der zivilrechtlich indizierten Kindesschutzmassnahmen gilt unverändert die nach Art. 43 SHG geltende Kostentragung durch die Wohnsitzgemeinde (zwei Drittel) und den Kanton (ein Drittel und Defizitgarantie).

Auf die Auslastung und die wirtschaftliche Situation der Einrichtung hat diese Neuregelung keinen Einfluss. Gleichzeitig ist sie nicht auf eine spezifische Einrichtung beschränkt und belässt der Regierung somit die erforderliche Flexibilität, auch Plätze anderer Einrichtungen als Notunterkunft anzuerkennen.

4. Die wirtschaftliche Führung wird bei allen Einrichtungen, die staatliche Beiträge erhalten, vorausgesetzt und überprüft. Mit der Unterstellung des Schlupfhuus unter das interkantonale Konkordat ist der Standortkanton St.Gallen gegenüber den anderen Kantonen verpflichtet, u.a. auch einen wirtschaftlich einwandfreien Betrieb zu gewährleisten (Art. 33 IVSE). Für das Schlupfhuus zeigte sich bezüglich der Auslastung in den letzten Jahren eine negative Entwicklung, die zu steigenden Tagessätzen und einem wachsenden Defizit führte. Für eine Finanzierung ausserhalb der IVSE fehlt die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Mitfinanzierung und die Defizitübernahme. Zudem wäre in diesem Fall die Finanzierung von Aufenthalten ausserkantonalen Kinder und Jugendlicher nicht mehr sichergestellt.
5. Die Information von zuweisenden Stellen, Sozialen Diensten und Fachpartnern über den Rückzug aus dem Angebot Schlupfhuus erfolgte gemeinsam durch die Stiftung Ostschweizer Kinderspital und das Amt für Soziales mit einem Schreiben vom 2. Mai 2019. Am 3. Mai 2019 wurde mit einer gemeinsamen Medienmitteilung zudem die Öffentlichkeit informiert. Das Angebot besteht weiter bis Ende März 2020. Für die Platzierung von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von knapp 20 Tagen in der Notunterkunft ändert sich vorderhand nichts. Auf eine aktive Kommunikation gegenüber Zuweisern aus anderen Kantonen wurde deshalb bisher verzichtet.
6. Die Mitarbeitenden des Schlupfhuus wurden am 30. April 2019 durch die Trägerschaft über den Entscheid des Rückzugs der Stiftung aus dem Angebot Schlupfhuus per Ende März 2020 informiert. Die Finanzierung des Schlupfhuus und damit die Weiterbeschäftigung des Personals ist bis zu diesem Zeitpunkt gesichert. Eine allfällige Weiterbeschäftigung im Rahmen einer Nachfolgelösung ist abhängig vom weiteren Prozess.

¹ nGS 2019-024.

7. Das Departement des Inneren setzt sich dafür ein, dass weiterhin eine Notfallunterkunft für Kinder und Jugendliche im Kanton St.Gallen besteht, die Schutz bieten kann. Der prognostizierte Bedarf im Kanton St.Gallen liegt aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre mittelfristig bei durchschnittlich vier Notfallplätzen für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren. Ziel ist es, das Angebot enger an ein bestehendes Leistungsangebot eines Trägers anzubinden und damit betriebliche und fachliche Synergiepotentiale optimal zu nutzen. Auslastungsschwankungen können damit besser aufgefangen werden. Auch wird an einer ergänzenden Lösung für Notfallplatzierungen von Kindern in der Altersgruppe von 0 bis 6 Jahren gearbeitet. Das Departement des Innern setzt auf die Zusammenarbeit mit vom Angebot her geeigneten privaten und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Information über die neue Angebotsstruktur wird erfolgen, sobald entsprechende Entscheide getroffen werden.
8. Ein Weiterbetrieb des Schlupfhuus über März 2020 hinaus ist derzeit keine Option. Die Einrichtung wird den Betrieb bis Frühling 2020 aufrechterhalten und parallel dazu den Schliessungsprozess einleiten und umsetzen. Das Departement des Innern klärt im Rahmen der Nachfolgelösung auch Szenarien, wie die Notunterbringung in der nötigen Qualität vorübergehend sichergestellt wird, sofern eine neue Dauerlösung erst verzögert in Betrieb gehen würde.